

den Antrag des Abg. v. Trübschler, die preussische Circularnote betreffend.

Vizepräsident Haden: Der Bericht hat so lange ausgelegen, daß sich jedes Mitglied von dem Inhalte vollkommen unterrichtet haben kann; ich trage daher darauf an, daß vom Vorlesen dieses Berichts abgesehen werde.

Präsident Joseph: Will die Kammer vom Vorlesen des Berichtes absehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: So werde ich die Beschlüsse der zweiten Kammer mittheilen, wie sie dort gefaßt worden sind: „Die Regierung und Volksvertretung des Königreichs Sachsen kann sich mit dem dritten Abschnitte der Verfassung: „das Reichsoberhaupt“, namentlich mit dem darin enthaltenen Plane, einen unverantwortlichen Kaiser an die Spitze Deutschlands zu stellen, für einverstanden nicht erklären und betrachtet die Uebertragung so großer Rechte, als der gedachte Abschnitt enthält, auf die Person des Oberhauptes oder auf die Reichsregierung für unheilvoll. Sie kann die Einrichtung eines Staatenhauses nur dann billigen, wenn alle Einzelstaaten beziehentlich die aus den kleinsten derselben zu bildenden Gebiete darin gleichmäßig vertreten und in der Ernennung ihrer Abgeordneten unbeschränkt sind. Sie hält das Institut des Reichsraths für überflüssig und schädlich. Sie betrachtet den §. 5 des Abschnitts von Gewährung der Reichsverfassung für einen unzulässigen Eingriff in die Selbstständigkeit der Einzelstaaten und erklärt den §. 7 desselben Abschnitts für in Widerspruch stehend mit den Anforderungen der Humanität und Civilisation.“ Die Berathung über diese Anträge ist eröffnet.

Abg. Heubner: Auch in diesem Augenblicke muß ich wiederholen, was ich bei dem Antrage auf sofortige Berathung dieses Gegenstandes sagte, daß der Bericht die ganze Sachlage so klar auseinandersetzt, daß Jeder sofort im Stande ist, sich ein Urtheil in dieser allerdings hochwichtigen Sache zu bilden. Mich insbesondere hat auch der Standpunkt erfreut, von welchem der Bericht ausgeht, es ist der Standpunkt, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt die Souverainetät, die sie vom deutschen Volke von Anfang an übertragen erhalten hatte, auch in diesem Augenblicke noch besitze. Der Berichterstatter geht zwar davon aus, daß die Nationalversammlung in die Lage kommen könne, diese ihre Souverainetät selbst aufzugeben, aber erklärt auch ausdrücklich, daß dies in diesem Augenblicke noch nicht geschehen sei. Ganz diesen Ansichten entsprechend ist die Form der Schlusserklärung entworfen, diese Form hat also den Vortheil, daß alle diejenigen, welche sich auf dem Standpunkte der vollen Souverainetät des deutschen Volkes zu Schaffung seiner Verfassung befinden, sich der Erklärung unbedingt anschließen können. Diese Form präjudicirt aber auch nicht denen, welche in dieser Beziehung auf einem andern Standpunkte stehen, denn sie ist eben nur eine Erklärung. Sie bietet ein Feld dar, auf dem beide Theile sich frei und mit Erfolg bewegen können, sie hat

nämlich den Zweck, auf die öffentliche Meinung einen Einfluß zu äußern, eine moralische Macht zu entwickeln. Nur dies habe ich im Allgemeinen bemerken wollen, in Bezug auf das Einzelne enthalte ich mich jeder weiteren Unterstützung der Anträge.

Abg. Klinger: Ich theile vollkommen die Gesichtspunkte, welche von dem Redner vor mir aufgestellt worden sind, diese Gesichtspunkte aber geben mir Gelegenheit, zu erklären, daß ich dem Antrage, wie er auf S. 58 enthalten ist, ohne weiteres meine Beistimmung geben werde. Nur eine Erklärung will ich hinzufügen, die nämlich, daß es nach meinem Dafürhalten weniger darauf ankommt, wie die Spitze gebildet wird, als vielmehr darauf, wie und auf welche Weise das Unterhaus zusammengesetzt wird. In dem Unterhause, in dem Volks Hause liegt der Schwerpunkt, von welchem Alles ausgeht; auf die Spitze kommt es weniger an.

Abg. Oberländer: Ich schließe mich ebenfalls der Erklärung des Abg. Heubner an; es geschieht diese Erklärung, und daß ich kein Anhänger des Vereinbarungsprinzips bin, nicht zum ersten Male, ich habe bereits, als die Oberhauptfrage hier in der Kammer zur Sprache kam, mich in gleichem Sinne ausgesprochen, ich habe heute bereits eine ähnliche Erklärung gegeben und die Protocolle des Gesamtministeriums weisen es nach, daß ich diese Erklärung auch da gegeben habe, von wo ich heute geschieden bin. Ich kann also den Anträgen nur insofern beitreten, als sie als Petitionen, als Wünsche an die Nationalversammlung gelangen, keineswegs aber als Bedingungen der Annahme der deutschen Verfassung ausgesprochen werden.

Präsident Joseph: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so nehme ich die Berathung für geschlossen an. Der Beschluß der zweiten Kammer geht dahin: „Im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung um Abgabe folgender Erklärung an das Reichsministerium behufs der Benachrichtigung der Nationalversammlung zu ersuchen: Die Regierung und Volksvertretung des Königreichs Sachsen kann sich mit dem dritten Abschnitte der Verfassung: „das Reichsoberhaupt“, namentlich mit dem darin enthaltenen Plane, einen unverantwortlichen Kaiser an die Spitze Deutschlands zu stellen, für einverstanden nicht erklären und betrachtet die Uebertragung so großer Rechte, als der gedachte Abschnitt enthält, auf die Person des Oberhauptes oder auf die Reichsregierung für unheilvoll. Sie kann die Einrichtung eines Staatenhauses nur dann billigen, wenn alle Einzelstaaten beziehentlich die aus den kleinsten derselben zu bildenden Gebiete darin gleichmäßig vertreten und in der Ernennung ihrer Abgeordneten unbeschränkt sind. Sie hält das Institut des Reichsraths für überflüssig und schädlich. Sie betrachtet den §. 5 des Abschnitts von Gewährung der Reichsverfassung für einen unzulässigen Eingriff in die Selbstständigkeit der Einzelstaaten und erklärt den §. 7 desselben Abschnitts für in Widerspruch stehend mit den Anforderungen der Humanität und Civilisation.“ Tritt die Kammer diesem Beschlusse der zweiten Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Finanzdeputation nun, seinen Bericht zu erstat-